



KSG-Gründungs-Satzung

0. Präambel

0.1. ZIELE & WERTE

Die „Kölner Stadtgesellschaft“ ist eine **Wählergruppe** im Sinne des Grundgesetzes. Sie hat es sich zum Ziel gesetzt, an der politischen Willensbildung für die Menschen in der Stadt und dem Land mitzuwirken. Wir nehmen dabei den Auftrag des Grundgesetzes aus Artikel 21 ernst und wollen wieder dafür Sorge tragen, dass nur diejenigen Verantwortung übernehmen, die dafür auch hinreichend qualifiziert sind. Dafür sind alle eingeladen, an der Gestaltung unserer Stadt und darüber hinaus mitzuwirken.

0.2.

Die Kölner Stadtgesellschaft legt Wert auf Gleichberechtigung aller Menschen und Geschlechter. Sprachlich wird die jeweilige generische Form verwendet, und es sind damit ausdrücklich Personen jeden Geschlechts gemeint.



1. Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1.1.

Die **Wählergruppe** führt den Namen „Kölner StadtGesellschaft“ und wird mit „KSG“ abgekürzt.

1.2.

Die KSG ist eine **Wählergruppe** im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes.

1.3.

Der Sitz der **Wählergruppe** ist Köln.

1.4.

Das Tätigkeitsgebiet der KSG erstreckt sich bis zur Kommunalwahl 2025 auf das Kölner Stadtgebiet und Umland. Später wird die KSG auch Belange innerhalb der gesamten Bundesrepublik Deutschlands verfolgen und an der politischen Willensbildung bundesweit mitwirken.

2. Mitgliedschaft

2.1. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der **Wählergruppe** mitzuwirken und an Versammlungen teilzunehmen. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der KSG zu unterstützen, ihre Beiträge zu entrichten, die Satzung einzuhalten und das Ansehen der **Wählergruppe** zu wahren.

2.2. Voraussetzungen

Mitglied bei der KSG können nur natürliche Personen werden. Mit Antragstellung auf die Mitgliedschaft erkennt der Antragsteller die Satzung und all ihre Bestandteile an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand frei nach Eingang des Antrags in schriftlicher Form oder per E-Mail. Entsprechende Kriterien können in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Über die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss der Vorstand innerhalb eines Monats entscheiden, ggf. im Umlaufverfahren.

Es gibt zwei verschiedene Arten von Mitgliedschaften:

2.2.1. Ordentliches Mitglied

Ordentliches Mitglied der KSG können alle deutschen Bundesbürger ab 16 Jahre werden. Dies gilt auch für Angehörige eines EU-Mitgliedsstaates, wenn diese zusätzlich mindestens seit 6 Monaten ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.

Alle Mitglieder müssen das aktive oder passive Wahlrecht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland innehaben.

Diese Mitglieder haben das Recht, teilzunehmen an Mitgliederversammlungen, Wahlen und Abstimmungen.



2.2.2. Fördermitglied

Fördermitglieder unterstützen die KSG ideell und ggf. finanziell.

Diese Mitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen und werden umfassend informiert. Ein Stimmrecht haben sie nicht.

2.3. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt auf schriftliche Mitteilung, Ausschluss oder Tod.

2.4. Ordnungsmaßnahmen

2.4.1.

Durch den Vorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der **Wählergruppe** oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstößen. Das Mitglied ist vorher anzuhören.

2.4.2. Ordnungsmaßnahmen sind:

- Verwarnungen
- Verweise
- Enthebung von Ämtern der **Wählergruppe**
- Aberkennung von Ämtern der **Wählergruppe**

2.5. Ausschluss

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung der **Wählergruppe** oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag das zuständige Gericht der **Wählergruppe**. Eine Berufung an ein höheres Schiedsgericht ist zulässig. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.

In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der **Wählergruppe** ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

Richtet sich das Verfahren gegen ein Vorstandsmitglied, ist dieses dabei nicht stimmberechtigt. Ein erheblicher Verstoß gegen die Ordnung der **Wählergruppe** ist die Nichterfüllung der Pflichten zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge von mehr als drei Monaten.



3. Organe der KSG

3.1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung, auch Parteitag genannt, ist das höchste Organ der KSG. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und kann in Präsenz und/oder digital (hybrid) durchgeführt werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, bei Eilbedürftigkeit fünf Tage. Die Einladung kann postalisch oder digital erfolgen.

3.2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl des Vorstands und Rechnungsprüfers
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
- Beschlussfassung über Programme, Satzungsänderungen, Beitragsordnung, Schiedsgerichtsordnung und des Rechnungsprüfungsberichts
- Entlastung des Vorstands
- Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen in geheimer Abstimmung
- Protokollierung der Versammlung und Beschlüsse

3.3. Vorstand

3.3.1. Der Vorstand besteht aus:

- Dem Vorsitzenden
- Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- Dem Schatzmeister
- Bis zu 8 Beisitzern

3.4.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

3.4.1. Aufgaben des Vorstands

- Leitung der **Wählergruppe** und Repräsentation nach außen
- Erledigung der laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung der Finanzen

3.4.5. Geschäftsführender Vorstand

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten die KSG außergerichtlich und gerichtlich jeweils einzeln.



3.5. Ausscheiden

Sollte ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode ausscheiden, ist von der folgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen – für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

4. Satzungsänderungen

4.1.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

4.2.

Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung muss die Änderung auf der Tagesordnung benannt sein und der Wortlaut der Änderung den teilnahmeberechtigten Mitgliedern bekanntgegeben werden.

5. Finanzordnung und Haushaltsplan

5.1.

Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher. Er führt die Finanzen gemäß den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltspflege.

5.2.

Der Schatzmeister leitet die Erstellung des Finanzberichts entsprechend den einschlägigen Gesetzen. Die Kassenprüfer überprüfen den Finanzbericht vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung und erstellen einen Prüfbericht. Der Schatzmeister sorgt für die fristgerechte Erstellung und Einreichung des Rechenschaftsberichts gemäß Parteiengesetz.

5.3.

Der Schatzmeister leitet die Erstellung des Haushaltsplans, der vom Vorstand beschlossen und vertraulich behandelt wird.



6. Auflösung / Verschmelzung der Wählergruppe

6.1.

Die Auflösung der KSG kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

6.2.

Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

6.3.

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der **Wählergruppe** an eine gemeinnützige Organisation, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

7. Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten

7.1.

Die **Wählergruppe** verarbeitet die personenbezogenen Daten bzw. besonderen personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder, Spender, Interessenten und weiterer Dritter gemäß den Regelungen der DSGVO und der nationalen Datenschutzgesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung im Rahmen einer gemeinsamen Mitgliederdatei.

7.2.

Die Verarbeitung in diesen Systemen ist nur für Zwecke der Arbeit der **Wählergruppe** zulässig.

7.3.

Die Daten werden auf Grundlage von Einwilligung, Vertrag oder berechtigtem Interesse nach Interessenabwägung verarbeitet.

7.4.

Zu den rechtmäßigen Tätigkeiten der **Wählergruppe** gehören u. a.:

- Nachweis der Mitgliedschaft
- Versand von Einladungen zu Veranstaltungen
- Aufstellung von Kandidaten
- Information der Mitglieder
- Aufruf zu Kampagnen und Wahlkämpfen
- Ausstellung von Quittungen
- Betreuung der Mitglieder und Spender



7.5.

Durch Beschluss des Bundesvorstands kann mithilfe der Mitgliederdatei für jedes Mitglied eine E-Mail-Adresse eingerichtet werden.

7.6.

Der Nachweis des Mitgliederbestands erfolgt anhand der Mitgliederdatei und auf Grundlage entrichteter Mitgliedsbeiträge.

8. Schlussbestimmungen

8.1.

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

8.2.

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen und Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze.

8.3.

Soweit in dieser Satzung keine Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes.

Köln, den 23.12.2024